

## **Sammelpetition 06/01090/3**

### **B 174 - Lärmschutz - Bürgerbeteiligung**

**Beschlussempfehlung:** **Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.**

Die Petenten sind mit der Lärmentwicklung seit der Verkehrsfreigabe der verlegten Bundesstraße 174 im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain nicht einverstanden und bitten vor diesem Hintergrund um Informationen zum aktuellen Verkehrsaufkommen und zu den festgestellten Abweichungen an den Schallschutzanlagen. Zudem wird die Berücksichtigung des Prognosehorizontes 2025 im laufenden Planergänzungs- und -änderungsverfahren gefordert. Dazu legen die Petenten eine selbst vorgenommene Analyse zur Problematik vor.

Für die Verlegung der Bundesstraße 174 zwischen Gornau und Chemnitz ist im Zeitraum von 2006 bis 2009 ein Planfeststellungsverfahren mit Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit zur Herstellung des Baurechtes durchgeführt worden. Der von der Landesdirektion Sachsen am 29. Januar 2009 erlassene Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Die Verkehrsfreigabe der verlegten B 174 erfolgte am 19. November 2013. Die Errichtung der im genannten Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Schallschutzanlagen zur Einhaltung der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte wurde im Juli 2014 abgeschlossen.

Mit dem Anliegen nach einer Erweiterung der Schallschutzanlagen und der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zur Verbesserung der seit der Verkehrsfreigabe der verlegten B 174 wandten sich bereits im Dezember 2013 Bürger aus Kleinolbersdorf/Altenhain an die Landesdirektion Sachsen (LDS), das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), die Stadtverwaltung Chemnitz sowie an Mitglieder des Sächsischen Landtags und des Chemnitzer Stadtrates.

Die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt Chemnitz erließ im Juli 2014, allerdings zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und nicht aus Lärmschutzgründen, eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 174 zwischen Gornau und Chemnitz für Pkw auf 100 km/h. Darüber hinaus ordnete sie eine Zusatzbeschilderung an, um auf die gemäß § 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h für Lkw über 7,5 t hinzuweisen.

Ebenfalls im Juli 2014 forderte die LDS das LASuV auf, eine örtliche Vermessung der an der B 174 errichteten Schallschutzanlagen zu beauftragen. Im Ergebnis der Vermessung wurden Abweichungen bei der Bauausführung der Schallschutzanlagen im Hinblick auf Länge und Höhe von der planfestgestellten Dimensionierung festgestellt. Die anschließend beauftragte schalltechnische Untersuchung ergab, dass die festgestellten baulichen Abweichungen Minderleistungen, insbesondere wegen baulicher Zwangspunkte, und Mehrleistungen betreffen. Auf die Lärmsituation im Umfeld der B 174 haben die Abweichungen daher sowohl negative als auch positive Auswirkungen.